

- **Berufsprofil**
- **Rahmenlehrplan und Examensprogramm der fachtheoretischen Module**
- **Ausführungsbestimmungen**
- **Detailliertes Programm der Meisterprüfung**
- **Verbesserungsrichtlinien und Punktebewertungssystem**

im

Landmaschinenmechanikerhandwerk

10. Juli 2013

Nico LANNERS
Hubert AHLES
Luc BRUCKLER
Camille EILENBECKER
Jean-Marie MOSSONG
Claude SCHRANTZ
Claude WANTZ

Inhaltsverzeichnis :

1. Abgeänderte großherzogliche Verordnung vom 1. Juli 1997 zur Festlegung der Programme und Organisationsauflagen der Kurse und Prüfungen, welche mit dem Meisterbrief im Bereich des Handwerks abgeschlossen werden.	3
1.1. Berufsprofil	3
1.1.1. <i>Tätigkeitsfeld</i>	3
1.1.2. <i>Können und Wissen</i>	3
1.2. Rahmenlehrplan und Examensprogramme der fachtheoretischen Module	5
1.2.1. <i>Schlepper- und Landmaschinentechnik</i>	5
1.2.2. <i>Hydraulik und Elektrotechnik</i>	5
1.2.3. <i>Betriebsführung und Betriebsorganisation</i>	6
1.3. Ausführungsbestimmungen	7
1.3.1. <i>Frequenz und Dauer der Kurse</i>	7
1.3.2. <i>Veranstaltungsort der Kurse</i>	7
1.3.3. <i>Übergangsbestimmungen</i>	7
2. Abgeänderte großherzogliche Verordnung vom 1. Juli 1997 zur Festlegung der Programme und Organisationsauflagen der Kurse und Prüfungen, welche mit dem Meisterbrief im Bereich des Handwerks abgeschlossen werden.	8
2.1. Detailliertes Programm der Meisterprüfung	8
2.1.1. <i>Programm der fachtheoretischen Examen</i>	8
2.1.2. <i>Programm der fachpraktischen Examen</i>	8
2.2. Verbesserungsrichtlinien und Punktebewertungssystem	9

1. Abgeänderte großherzogliche Verordnung vom 1. Juli 1997 zur Festlegung der Programme und Organisationsauflagen der Kurse und Prüfungen, welche mit dem Meisterbrief im Bereich des Handwerks abgeschlossen werden.

Art. 1.

(..)

Die Details der Programme, die Häufigkeit der Kurse, ihre Dauer, sowie der Veranstaltungsort der Kurse werden durch eine ministerielle Verordnung bestimmt.

(..)

1.1. Berufsprofil

1.1.1. Tätigkeitsfeld	1.1.2. Können und Wissen
<p>1. Entretien et réparation de machines agricoles, d'outillages et d'installations techniques de tout genre pour l'agriculture, la viticulture, la sylviculture, l'horticulture et l'organisation des loisirs.</p> <p>2. Construction de machines, d'outillages et d'installations agricoles ainsi que de leurs accessoires et fabrication de pièces détachées et de pièces de rechange s'y rapportant.</p>	<p>1. Kundenwünsche ermitteln, Kunden beraten, Auftragsverhandlungen führen und Auftragsziele festlegen; Auftragsbearbeitung und Auftragsabwicklung organisieren, planen und überwachen;</p> <p>2. Aufträge kalkulieren, Angebote erstellen und Aufträge kreativ, selbstständig, in Kommunikation mit Auftraggeber und in Kooperation mit Mitarbeitern durchführen unter Berücksichtigung von Fertigungstechniken, Normen, Vorschriften sowie des Personalbedarfs und der Ausbildung;</p> <p>3. Bauteile, Baugruppen und Systeme an Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Anlagen der Land-, und Forstwirtschaft, des Wein- und Gartenbaus zusammenbauen oder installieren sowie mit Zusatzeinrichtungen ausrüsten und in Betrieb nehmen;</p> <p>4. Bauteile, Baugruppen und Systeme an Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Anlagen der Land-, oder Forstwirtschaft, des Wein- und Gartenbaus prüfen, warten, instand setzen, vermessen und richten sowie Schadensregulierungen durchführen und die Ergebnisse dokumentieren;</p> <p>5. Amtliche Kontrollen und Sicherheitsprüfungen durchführen, die Ergebnisse dokumentieren, dies im Respekt der technischen, als auch der amtlichen Reglemente und Vorschriften;</p>

	<ol style="list-style-type: none">6. Schweißarbeiten an Fahrzeugen, Fahrzeugteilen und Maschinen sicherheitsbewusst durchführen, sowie Materialbe- und -verarbeitung beherrschen;7. Bauteile unter Berücksichtigung von Festigkeit, Statik und Dynamik herstellen und instand setzen;8. Elektronische, elektrotechnische, hydraulische, pneumatische sowie steuerungs- und regelungstechnische Lösungen erarbeiten, Diagnose-, Mess-, und Prüfsysteme anwenden;9. Fehler- und Störungssuche durchführen, Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlern und Störungen beherrschen, Ergebnisse bewerten und dokumentieren;10. Leistungen abnehmen, protokollieren und nachkalkulieren;11. Aufgaben der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, der Betriebsorganisation und der Personalplanung und des Personaleinsatzes ausführen;12. Sämtliche Arbeiten nach den gesetzlichen Regeln, Vorschriften und Auflagen bezüglich der Arbeitssicherheit, des Umwelt-, und Immissionsschutzes durchführen.
--	--

1.2. Rahmenlehrplan und Examensprogramme der fachtheoretischen Module

1.2.1. Schlepper- und Landmaschinentechnik

Der Kandidat soll nachweisen, daß er in der Lage ist, maschinentechnische Aufgaben und Probleme zu bearbeiten. Er soll maschinentechnische Sachverhalte beurteilen und beschreiben. Bei der Aufgabenstellung sollen jeweils mehrere der nachfolgenden aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden.

Der Kandidat soll:

- a) Lösungen für Problemstellungen aus den Bereichen Aufbau, Funktion und Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Anlagen der Land- und Forstwirtschaft, des Wein- und Gartenbaus sowie deren Bauteile und Baugruppen, insbesondere aus den Bereichen Motoren- und Antriebstechnik, Reifen und Laufwerke, Bremsanlagen und Lastaufnahmeeinrichtungen erarbeiten, berechnen und bewerten;
- b) Arten und Eigenschaften von Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffen beurteilen und Verwendungszwecken zuordnen;
- c) Lösungen für Aufgabenstellungen zum Berechnen von technischen und physikalischen Größen sowie von Maschinenteilen erarbeiten.

1.2.2. Hydraulik und Elektrotechnik

Der Kandidat soll nachweisen, daß er in der Lage ist, hydraulische, pneumatische und elektrotechnische Aufgaben und Probleme aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, sowie Wein- und Gartenbau zu bearbeiten. Bei der Aufgabenstellung sollen jeweils mehrere der nachfolgenden aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden.

Der Kandidat soll:

- a) Lösungen für Problemstellungen der Hydraulik und Pneumatik, insbesondere in den Bereichen Hubwerks- und Hebeteknik, Lenkung, Hydraulik an selbstfahrenden und gezogenen sowie getragenen Maschinen, Pneumatik an Schlepper und Arbeitsmaschinen sowie Anlagen der Stalltechnik erarbeiten, berechnen und bewerten;
- b) Lösungen für Aufgabenstellungen in den Bereichen der Steuerungs- und Regelungstechnik sowie Elektrik und Elektronik, erarbeiten, berechnen und bewerten.

1.2.3. Betriebsführung und Betriebsorganisation

Der Kandidat soll nachweisen, daß er in der Lage ist, Aufgaben der Betriebsführung und Betriebsorganisation in einem Landmaschinenmechanikerbetrieb wahrzunehmen. Bei der Aufgabenstellung sollen jeweils mehrere der nachfolgend aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden.

Der Kandidat soll:

- a) betriebliche Kosten ermitteln, dabei betriebswirtschaftliche Zusammenhänge berücksichtigen;
- b) betriebliches Qualitätsmanagement planen und darstellen;
- c) berufsbezogene Gesetze, Normen, Regeln und Vorschriften kennen;
- d) Haftung bei der Herstellung, der Instandhaltung und bei Dienstleistungen beurteilen;
- e) Erfordernisse der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes darstellen, Gefährdung beurteilen und Maßnahmen zur Gefährdungsabwehr festlegen;
- f) Betriebs- und Lagerausstattung sowie Logistik planen und darstellen;
- g) Marketingmaßnahmen zur Kundenpflege und zur Gewinnung neuer Kunden beschreiben.

1.3. Ausführungsbestimmungen

1.3.1. Frequenz und Dauer der Kurse

Bezeichnung

Anzahl der max.
Modulstunden

Modul F

60 Stunden

Schlepper- und Landmaschinentechnik

Modul G

60 Stunden

Hydraulik und Elektrotechnik

Modul H

60 Stunden

Betriebsführung und Betriebsorganisation

1.3.2. Veranstaltungsort der Kurse

Sie werden entweder im Bildungszentrum der Handwerkskammer, in den technischen Gymnasien oder in den Zentren für berufliche Weiterbildung organisiert.

1.3.3. Übergangsbestimmungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung werden laufende Prüfungsverfahren nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

2. Abgeänderte großherzogliche Verordnung vom 1. Juli 1997 zur Festlegung der Programme und Organisationsauflagen der Kurse und Prüfungen, welche mit dem Meisterbrief im Bereich des Handwerks abgeschlossen werden.

Art. 6.

(..)

Das detaillierte Programm der Meisterprüfung für die einzelnen Berufe und der allgemeine Organisationsplan, welcher die bei der Überprüfung und Kontrolle zu beachtenden Verfahrensaufgaben beinhaltet, werden durch ministerielle Verordnung festgelegt.

(..)

2.1. Detailliertes Programm der Meisterprüfung

2.1.1. Programm der fachtheoretischen Examen

- (1) Kenntnisse sind nach Rahmenlehrplan in den drei Prüfungsmodulen F, G und H nachzuweisen.
- (2) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil ist schriftlich durchzuführen.
- (3) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil soll nicht länger als zwei Tage dauern und es soll nicht länger als acht Stunden am Tag geprüft werden.
- (4) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des fachtheoretischen Teil sind ausreichende Leistungen in den drei Prüfungsmodulen.

2.1.2. Programm der fachpraktischen Examen

- (1) Die Arbeitsprobe ist unter Aufsicht anzufertigen.
- (2) Mindestvoraussetzung für das Bestehen sind ausreichende Leistungen in dem fachpraktischen Examen.
- (3) Die Arbeitsproben können an allen in Punkt 1.1.2 Absatz 3. aufgezählten Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Anlagen durchzuführen sein.
- (4) Das fachpraktische Examen soll nicht länger als 4 Tage dauern.
- (5) Als Arbeitsproben können eine oder mehrere der nachfolgenden Aufgaben durchzuführen sein:
 - Eine Hydraulik- oder Pneumatikanlage mit einer elektrischen oder elektronischen Steuerung für Arbeitskreise entwerfen, planen (Aufbau und Kostenberechnung), aufbauen und prüfen.
 - Ein mechanisches Bauteil ausmessen, planen, anfertigen und prüfen.
 - Fehler und Störungen an Fahrzeugen, Maschinen, Geräten, oder Bauteilen eingrenzen, feststellen, beheben und prüfen.
 - Instandsetzungswege bestimmen und dabei Instandsetzungsalternativen beurteilen.
- (6) Die Entwurfs-, Planungs- und Kalkulationsunterlagen sind mit den verschiedenen Arbeitsproben abzuliefern.

- (7) Auf der Grundlage der Prüfungsleistungen in den Arbeitsproben kann ein Fachgespräch durchgeführt werden. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die fachlichen Zusammenhänge aufzeigen kann, den Ablauf der Arbeiten begründen und mit den Arbeiten verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darstellen kann und dabei in der Lage ist, neue Entwicklungen zu berücksichtigen.

2.2. Verbesserungsrichtlinien und Punktebewertungssystem

- Information
- Planung und Organisation der Arbeiten
- Ausführung
- Kontrolle
- Bewertung der Arbeit
- Arbeitssicherheit
- Werkzeugpflege und Materialumgang.